

# HAUPTSATZUNG

Auf Grund § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2009 (GVBl. S. 325) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner Sitzung am 30.07.2009 die folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

## **Abschnitt I**

### **Organe der Gemeinde**

#### **§ 1 Organe**

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **Abschnitt II**

### **Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat.

#### **§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stande vom 31.12.2007 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 4.440 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 16 festgesetzt.

#### **§ 4 Aufgaben des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(2) Dem Gemeinderat obliegt insbesondere

1. die Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters,
2. die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 41 Abs. 1 SächsGemO),
3. die Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 43 Abs. 1 SächsGemO),
4. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Gemeinderates,
5. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse sowie auf den

- Bürgermeister,
6. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit in widerruflicher Weise (§ 17 SächsGemO),
  7. die Berufung sachkundiger Gemeindeglieder als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse (§ 44 Abs. 2 SächsGemO),
  8. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch die Gemeinde,
  9. die Entscheidung über die Änderung des Namens der Gemeinde,
  10. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Sprechstunden in den OT,
  11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen der Gemeinde,
  12. die Entscheidung über die Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung der Gemeindebediensteten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 28 Abs. 3 SächsGemO) soweit nicht ein beschließender Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist,
  13. die Regelungen der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Gemeinde,
  14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
  15. die Aufstellung der Entwicklungskonzepte der Ortschaften der Gemeinde,
  16. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen der Gemeinde,
  17. die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
  18. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
  19. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde,
  20. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 83 SächsGemO, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  21. der Erlass der Haushaltssatzung und Nachtragsatzung sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
  22. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen),
  23. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  24. der Beitritt zu Zweckverbänden bzw. sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
  25. die Bildung und Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
  26. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat (§ 32 Abs. 2 SächsGemO) und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderates vor Ablauf der Wahlzeit (§ 34 Abs. 1 SächsGemO),
  27. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 18 Abs. 1 SächsGemO,
  28. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Gemeindeglieder wegen Ablehnung oder Aufgabe einer Ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 19 Abs. 4 SächsGemO),
  29. die Entscheidung gegenüber Gemeinderäten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interesse eines anderen gegen die Gemeinde geltend zu machen (§ 19 Abs. 3 SächsGemO),
  30. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 19 Abs. 4 und § 38 Abs. 3 SächsGemO),
  31. die Entscheidung über einen Ausschließungsgrund bei Gemeinderäten wegen Befangenheit (§ 20 Abs. 3 SächsGemO),
  32. die Entscheidung über die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die in einer Satzung über die Entschädigung der Gemeinderäte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Gemeindebürgern näher bestimmt werden (§ 21 SächsGemO),

33. die Entscheidung über die Bestellung von Beauftragten (§ 64 SächsGemO),
  34. die Behandlung von Einwohneranträgen (§ 23 SächsGemO),
  35. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 25 Abs. 3 SächsGemO) und über die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 24 SächsGemO).
- (3) Der Gemeinderat ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die im § 5 dieser Satzung genannten Obergrenzen überschritten werden.
- (4) Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von mehr als 5.000 Euro übersteigen sowie für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können.

## **Abschnitt II**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 5 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Verwaltungsausschuss,
  2. der Bauausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 stimmberechtigten Gemeinderäten bzw. Stellvertretern und beratenden Mitgliedern.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 100.000,00 Euro beträgt,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall.
- Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

## **§ 6 Mitwirkung sachkundiger Einwohner in Ausschüssen**

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen. (§ 44 Abs.2 SächsGemO)
- (2) Ihre Zahl wird in den einzelnen Ausschüssen grundsätzlich auf 3 begrenzt.

## **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Hauswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Zustimmung zu Großveranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes

- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Entgeltgruppen 6 bis 8 TVöD, einschließlich 9 TVöD, sofern es sich nicht um leitende Bedienstete handelt. Ausgenommen davon sind Aushilfsangestellte,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,00 Euro, aber nicht mehr als 1.000,00 Euro im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 10.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 Euro, unabhängig von der Laufzeit,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro beträgt,
5. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall.
6. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Bauausschuss zuständig ist.

## **§ 8 Aufgaben des Bauausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
5. Verwaltung und Veräußerung der gemeindlichen Liegenschaften, einschließlich der

- Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,  
6. Verkehrswesen,  
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebiete

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bauausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten OT,
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
  - f) Ausübung des Vorkaufsrechts,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen und Vorbescheiden,
3. die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.
4. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000,00 Euro im Einzelfall,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall beträgt.
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall.

## **§ 9 Verhältnis zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenze an Stelle des Gemeinderates (§ 41 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 41 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsGemO).
- (3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 41

Abs. 3 Satz 2 SächsGemO).

- (4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist (§ 41 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO). Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 41 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO).
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle (§ 41 Abs. 5 Satz 3 SächsGemO).
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Bürgermeister die Entscheidung des Gemeinderates herbei.

## **Abschnitt IV**

### **Bürgermeister**

#### **§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

#### **§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
  3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 1 bis 5 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,

5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro.
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 Euro beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

## **§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Ist der Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder ist im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch der Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

## **§ 13 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

## **Abschnitt V**

### **Mitwirkung der Bürger**

#### **§ 14 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### **§ 15 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann nach § 25 SächsGemO schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

## **Abschnitt VI**

### **Ortschaftsverfassung**

#### **§ 16 Ortschaftsverfassung**

- (1) Die Ortsteile Mörtitz und Rote Jahne werden zur Ortschaft Mörtitz, die Ortsteile Paschwitz, Bunitz und Mölbitz zur Ortschaft Paschwitz, die Ortsteile Sprotta und Sprotta- Siedlung zur Ortschaft Sprotta und die Ortsteile Wöllnau und Winkelmühle zur Ortschaft Wöllnau gemäß § 65 Abs. 2 Sächsische SächsGemO zusammengefasst.
- (2) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:  
  
Battaune, Doberschütz, Mörtitz, Paschwitz, Sprotta, Wöllnau
- (3) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

Ortschaft Battaune	7 Mitglieder
Ortschaft Doberschütz	7 Mitglieder
Ortschaft Mörtitz	7 Mitglieder
Ortschaft Paschwitz	7 Mitglieder
Ortschaft Sprotta	7 Mitglieder
Ortschaft Wöllnau	7 Mitglieder
- (4) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten übertragen.
- (5) Bürgerbescheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 68 Abs. 3 der SächsGemO können Ortsvorsteher an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 17 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde- und Ortschaftsräte wird in einer separaten Satzung festgelegt.

## Abschnitt VII

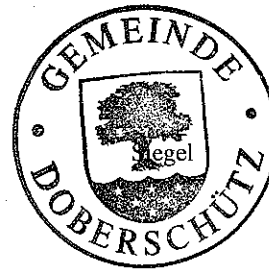
### Schlussbestimmungen

## § 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26.08.2004, zuletzt geändert am 14.12.2006 außer Kraft.

Doberschütz, den 30.07.2009

  
Märtz  
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde am 18.09.09  
im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises  
Nordsachsen öffentlich bekanntgemacht.  
Doberschütz, den 21.09.09